

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Träger XY
Musterstraße
38XXY Braunschweig

Fachbereich Soziales und Gesundheit
Gesundheitsamt
Der Amtsarzt
Hamburger Straße 226

Name: Frau
Dr. Pfingsten-Würzburg
Zimmer: 1.07
Telefon: 4 70-72 10/70 10
Vermittlung: 0531 470-1
Fax: 4 70-70 17
E-Mail: sabine.pfingsten-wuerzburg
@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens (Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen
50.4.0

Tag

Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz

Schließungsverfügung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird mit sofortiger Wirkung die Schließung sämtlicher Braunschweiger Kindergemeinschaftseinrichtungen Ihres Verbandes... angeordnet. Die Schließung erfolgt, solange sie zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Dies ist im Rahmen der Maßnahmen zur Infektionsverhütung erforderlich, um die aktuelle Influenza-Pandemie einzudämmen. Sobald die Schließung der Kindergemeinschaftseinrichtungen aufgehoben werden kann, werden Sie umgehend von uns schriftlich hierüber in Kenntnis gesetzt.

Begründung:

1. Sachverhaltsschilderung:

Die aktuelle Influenza-Pandemie stellt aufgrund ihrer hohen Ansteckungsgefährdung und Schwere der Erkrankung eine besondere Gefahr für die Bevölkerung dar. In besonderem Maße sind hiervon Kinder betroffen. Die räumliche Enge und das Gruppenverhalten in Kindergemeinschaftseinrichtungen fördern die Weiterverbreitung der Influenza-Pandemie und die weitere Ausbreitung der Krankheit in den Familien. Dies gilt es zu verhindern. Daher ist unter diesen besonderen Umständen die vorübergehende Schließung Ihrer Einrichtung in jedem Fall geboten.

...

2. Rechtliche Gründe:

Nach § 28 Abs. 1 IfSG kann die zuständige Behörde beim Auftreten übertragbarer Krankheiten Gemeinschaftseinrichtungen i. S. v. § 33 IfSG schließen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

...

Die von Ihrem Verband betriebenen Kindergemeinschaftseinrichtungen sind Einrichtungen i. S. d. § 33 IfSG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Hinweise:

Eine Anfechtungsklage hat gem. § 28 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) keine aufschiebende Wirkung.

Eine Zuwiderhandlung gegen die Anordnung ist strafbewährt und kann mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden (vgl. § 74 IfSG).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Pfingsten-Würzburg